

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat BM				Vorlage Nr.: 273/2020 öffentlich			
FBL: Herr Robens AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Atzrodt	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit	
Vorgesehene Beratungsfolge Gremium Rat								
						Datum 22.06.2020		
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsvorsteher/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme							

TOP	Nachwahl des/der 2. stellvertretenden Bürgermeisters/Bürgermeisterin
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Kreisstadt Bergheim wählt gem. § 67 Abs. 2 , S. 7 i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW
Herrn/Frau

zum/zur 2. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin für die restliche Wahlzeit des Rates.

Erläuterungen:

Der bisherige 2. stv. Bürgermeister Herr Dr. Kai Faßbender hat zum 31.05.20 sein Ratsmandat und damit auch das Amt des ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeisters niedergelegt.

Gem. § 67 Abs. 2 , S. 7 GO NRW ist ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen. Die Nachwahl gilt der „Stellvertreterstelle“, die freigeworden ist, im Übrigen gehört es zum guten demokratischen Stil, diese Stellvertreterstelle dem Vorschlag der SPD-Fraktion entsprechend zu nachzubesetzen.

Die SPD-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 04.06.2020 Herrn Willi Roth als Nachfolger für das Amt des 2. stellvertretenden Bürgermeisters vor.

Herr Dr. Faßbender wurde am 30.06.2014 gem. § 67 Abs. 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend der Vorschlagsliste der SPD-Fraktion zum 2. stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen (§ 50 Abs. 2 S. 3 GO NRW); ebenso kann Stimmenthaltung angekreuzt werden. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Der/die Gewählte ist zu fragen, ob er/sie die Wahl annimmt.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Danach wird der/die Nachfolger/Nachfolgerin vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben verpflichtet. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

Dies geschieht durch Bekundung folgender Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Bergheim erfüllen werde.“